



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	CSPO, durch Irmina Imesch-Studer
Gegenstand	Sozialhilfekosten senken durch Arbeitspflicht
Datum	13.06.2014
Nummer	2.0056

Die Urheberin des Postulats verlangt vom Staatsrat die Prüfung von Massnahmen, welche junge Erwachsene zwischen 18 und 35 Jahren vor einem Bezug von Sozialhilfe zwingen sollen, in Alters- und Pflegeheimen (APH) oder für die Gemeinde zu arbeiten.

Ein parlamentarischer Vorstoss vom November 2009, welcher die Schaffung eines Beschäftigungsprogrammes für Sozialhilfeempfänger verlangte, ist in die Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) aufgenommen worden. Seit 2012 sieht dieses vor, die Arbeitsfähigkeit von nicht per Dispens befreiten Leistungsempfängern durch Massnahmen bei Organisatoren, die vom Departement anerkannt sind, zu beurteilen. Artikel 11 des GES besagt namentlich, dass die Personen «sich aktiv daran zu beteiligen haben». Somit haben die Sozialhilfeempfänger zwischen 18 und 35 Jahren, die nicht von einer solchen Massnahme befreit sind, die Verpflichtung, als Gegenleistung zur ihnen gewährten Hilfe, an solchen Tätigkeiten teilzunehmen.

Das GES stellt sich also nicht gegen die Möglichkeit zur Einrichtung von Beschäftigungsmassnahmen in den APH oder bei den Gemeinden, da es der aktuelle gesetzliche Rahmen erlaubt, Praktika bei allen Arbeitgebern durchzuführen, die bereit sind, Sozialhilfeempfänger als Praktikanten anzustellen.

Allerdings muss eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse einer solchen Verpflichtung durchgeführt werden. In der Tat erscheinen uns die Kosten wie auch der personelle Aufwand seitens der APH, der Gemeinden oder der Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) für die Betreuung der jungen Erwachsenen unverhältnismässig gross im Vergleich zu den zu erwartenden Vorteilen für die Institutionen und den Chancen einer beruflichen Eingliederung für die Betroffenen. Zweitens muss im Detail festgelegt werden, wer die Kosten für diese Massnahmen, die **vor** der eventuellen Entrichtung einer Sozialhilfe entstehen, trägt.

Handelt es sich allerdings um die Schaffung von Massnahmen für Sozialhilfeempfänger als Gegenleistung für die Sozialhilfe, die **nach** deren Gewährung erfolgen, so ist dies heute bereits möglich, namentlich über Praktika. Trotz der Bemühungen seitens der SMZ, den Arbeitgebern - seien es APH, Gemeinden oder andere - Sozialhilfeempfänger als Praktikanten vorzuschlagen, muss man gleichwohl feststellen, dass es in diesen Strukturen an den erforderlichen Betreuungsmöglichkeiten sowie an den notwendigen zeitlichen Ressourcen fehlt. Das ist auch der Grund, weshalb diese Strukturen häufig auf die Anstellung solcher Mitarbeitenden verzichten, selbst wenn ihnen keine finanziellen Verpflichtungen entstehen.

Es müsste also genau festgelegt werden, welche jungen Erwachsenen von 18 bis 35 Jahren von dieser Massnahme betroffen wären. Es müsste verhindert werden, dass junge Personen in Ausbildung, arbeitsfähige Personen, die bereits an einer qualifizierenden Massnahme teilnehmen, oder Personen, die bereits eine Arbeitsstelle haben, zur Teilnahme an solchen Massnahmen gezwungen werden.

Wie im Postulat erwähnt, verfügt ein Grossteil der über 18-jährigen jungen Erwachsenen Sozialhilfebezüger weder über ein Diplom noch über eine anerkannte Berufslehre. Das Fehlen einer Ausbildung wird übrigens als Hauptgrund für eine spätere Arbeitslosigkeit betrachtet und damit als massgebliche Ursache für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) werden durch die kantonalen Dienststellen verschiedenen Anstrengungen unternommen. So hat die Dienststelle für Berufsbildung ein Monitoring geschaffen, um Schulabgänger zu erfassen, die keine nachobligatorische Ausbildung antreten. Ausserdem versuchen die verschiedenen in diese Problematik involvierten Dienststellen ein System einzurichten, welches Personen erfasst, die eine nachobligatorische Ausbildung abgebrochen haben, um ein Maximum an jungen Menschen darin zu unterstützen, einen Abschluss auf Sekundarstufe II zu erwerben.

Das aktuelle System und der gesetzliche Rahmen erlauben diese Art von Massnahmen bereits. Es erscheint uns daher nicht erforderlich, weitere Massnahmen zu prüfen. Aber die bestehenden Massnahmen müssen verstärkt werden, um zu verhindern, dass sich junge Menschen ohne Ausbildung wiederfinden und um für Bedingungen zu sorgen, die den Betroffenen den Einstieg bzw. den Wiedereinstieg in den 1. Arbeitsmarkt, namentlich mittels einer Ausbildung, erlaubt.

Das Postulat wird zur Annahme im Sinne der Antwort empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie: keine
Auswirkungen Finanzen: keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine
Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 11.03.2015